

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche
Ordnung
Bezirksstadtrat

30.11.2016

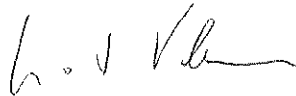
Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
stellv. Bezirksbürgermeister

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick von Berlin

01. Dez. 2016

Eingang
Büro der BVV



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0016 vom 22.11.2016
des Bezirksverordneten Markus Föhrenbach
Betr.: Uferkonzeption Treptow-Köpenick (Sauberkeit, Ordnung, Pflege der Uferwege)**

Wenn die Uferwege zukünftig für die gesamte Öffentlichkeit freigegeben werden, ist leider, wie auch in den öffentlichen Grünanlagen, davon auszugehen, dass eine Vermüllung in kleinerem oder größerem Ausmaß erfolgen wird und die Natur eventuell auch Schaden nimmt.

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wer ist für die Erhaltung der Sauberkeit (z. B. Müllbeseitigung, Hundekot), Einhaltung der Ordnung (z. B. Leinenzwang Hunde, Kontrolle Beseitigung Hundekot, unerlaubtes Grillen) und Pflege der zukünftig frei zugänglichen Uferwege verantwortlich?
2. Das Bezirksamt ist jetzt schon oftmals nicht in der Lage, in den öffentlichen Grünanlagen die erforderliche Sauberkeit, Pflege und Ordnung zu gewährleisten, und auch die bereits vorhandenen Wasserwanderrastplätze sind größtenteils verfallen.
Durch welche Maßnahmen stellt das Bezirksamt sicher, dass in der Zukunft in den öffentlichen Grünanlagen und den zukünftig geplanten frei zugänglichen Uferwegen die entsprechende Sauberkeit, Ordnung und Pflege gewährleistet wird?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

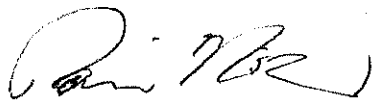
Für die Pflege und Unterhaltung sowie Verkehrssicherung öffentlich zugänglicher Uferwege ist immer der jeweilige Eigentümer zuständig. Eigentümer von Uferwegen ist oftmals das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) - aber nicht immer.

Ist das SGA Eigentümer, so ist der Uferweg eine nach dem Grünanlagengesetz Berlin gewidmete öffentliche Grünanlage. Für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit gemäß Grünanlagengesetz ist das Ordnungsamt zuständig, für die Pflege und Unterhaltung das SGA.

Zu 2.:

Das Bezirksamt kann lediglich zusichern, dass die Verkehrssicherheit auf den im Eigentum des Bezirkes liegenden Uferwegen gewährleistet wird. Auf Grund der Knappheit der finanziellen Ressourcen ist eine wünschenswerte gärtnerische Pflege nicht immer gesichert. Das Bezirksamt kann keinen Einfluss auf den Pflegezustand sowie Ordnung und Sauberkeit privater Uferwege nehmen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht. Dann wäre ggf. ein

Handeln zur Herstellung der Verkehrssicherheit (z.B. Absperrung) auf der Grundlage des ASOG möglich.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen

II B - H 9440 - 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieser:

Antwort Kleine Anfrage

KA VIII/0016

haben

				Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r						
			mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
			gehobenen Dienst	0	0,00	0,00 €
			höherer Dienst	1	0,17	12,97 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

12,97 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

40,18 €